



Peer Review Verfahren

Handreichung zur
Gutachter*innenauswahl

02.02.2024

Stabsstelle Qualitätsmanagement

Handreichung zur Gutachter*innenauswahl im Rahmen
des 8-jährigen Peer Review Zyklus

Inhalt

Einleitung	3
Die Rolle der Gutachter*innen – Die Peers als „Critical Friends“	3
Auswahl der Gutachter*innen	4
Gutachter*innengruppe und Anforderungsprofil	5
Ausschluss- und Befangenheitsgründe	6
Verfahren	8

Einleitung

Diese Handreichung regelt die Gutachter*innenauswahl im Rahmen des Peer-Review-Zyklus der Universität Konstanz.¹ Sie entstand in enger Abstimmung mit dem Justizariat der Universität Konstanz sowie dem Rektorat und berücksichtigt die allgemeinen Befangenheitsregeln der Universität Konstanz² sowie die Leitlinien der Hochschulrektorenkonferenz zur Benennung von Gutachter*innen und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren.³

Die Rolle der Gutachter*innen – Die Peers als „Critical Friends“

Im Rahmen des Peer-Review-Verfahrens übernehmen die externen Gutachter*innen eine wichtige Rolle. Durch ihren Blick von außen können sie Vergleiche zu anderen und ähnlichen Fachbereichen und Studiengängen ziehen und stellen gleichzeitig sicher, dass die Studiengänge sowie die anderen Leistungen des Fachbereichs aus fachlicher Sicht evaluiert werden und den Standards der Scientific Community entsprechen. Die Gutachter*innen sind hierbei gebeten, die Rolle und Haltung von „critical friends“ einzunehmen, indem sie durch kritische Fragen Reflexionsprozesse anstoßen und auf Handlungsbedarfe hinweisen. Wichtig ist bei der Bewertung den jeweiligen Kontext zu berücksichtigen und zu verstehen, und sich die hierfür erforderliche Zeit zu nehmen.⁴ Die Bewertung der Gutachter*innen folgt festgesetzten Kriterien und Leitfragen, um eine methodische Stringenz des Verfahrens zu gewährleisten. Gegenstand und Fragestellungen des Verfahrens sind vorgegeben, werden jedoch durch Universitätsleitung und Fachbereich bei jedem Verfahren angepasst und ggf. durch weitere Fragestellungen ergänzt, so dass die Gutachter*innen gezielt

¹ Weitere Informationen zum Peer-Review-Zyklus finden sich im QM-Handbuch der Stabsstelle Qualitätsmanagement der Universität Konstanz, S. 18-19, 25-27.

² Vgl. Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz, Nr. 46/2013. Satzung zur Sicherung der wissenschaftlichen Objektivität im Berufungsverfahren vom 08. Mai.2013.

³ Vgl. Leitlinien zu der Benennung von Gutachter*innen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren. Entschließung der 23. Mitgliederversammlung der HRK am 14. November 2017, aktualisiert in der 24. Mitgliederversammlung der HRK am 24. April 2018.

⁴ Der „critical friend approach“ ist ein Evaluationsansatz, welcher sich als Mischung zwischen Fremd- und Selbstevaluation versteht. Er geht auf Costa / Kallick (1993: Through the lens of a Critical Friend. in: Educational Leadership, 51 (2)) zurück und wurde in den 1990er und 2000 Jahren im englischsprachigen Raum im Bereich der Schulevaluationen propagiert. In den letzten Jahren fand er auch in anderen Bereichen Anwendung. Siehe stellvertretend: Balthasar, Andreas (2012): Fremd- und Selbstevaluation kombinieren: der ‚Critical Friend Approach‘ als Option. In: Zeitschrift für Evaluation, 11 (2), 173 -197.

Hinweise und Empfehlungen geben können. Ziel ist auch die strategische Weiterentwicklung des Fachbereichs.

Ressourcenfragen sind hierbei ausgeklammert. Der Ausgang des Verfahrens hat keine (weder positive noch negative) Auswirkungen auf die finanzielle und sonstige Ausstattung eines Fachbereichs. Aufgabe für die Peers ist es, den Fachbereich sowie seine Ziele, Leistungen und strategischen Überlegungen innerhalb des vorgegebenen Ressourcenrahmens zu bewerten.

Die Gutachter*innen haben als anerkannte Fachexpert*innen einen kritischen Blick auf *alle* Leistungsbereiche des Fachbereichs und beurteilen, wie der Fachbereich und seine strategische Ausrichtung im Vergleich zu anderen vergleichbaren Institutionen deutschland- bzw. weltweit positioniert ist.

Sie sollten ihren Bericht an den vorgegebenen Leitfragen und Kriterien orientieren; sie können aber auch eigene Fragen einbringen, die im Vorfeld oder während der Begehung aufkommen. In ihrer Bewertung sollen sie sich dabei zum einen auf ihre fachliche Expertise, zum anderen auf die geführten Gespräche und das zur Verfügung gestellte Datenmaterial stützen. Dadurch folgt die Evaluation dem vom Wissenschaftsrat empfohlenen Vorgehen eines „informed peer review“.⁵

Auswahl der Gutachter*innen

Die Qualität und der Nutzen des Verfahrens hängen stark von der Selbstbeurteilung des Fachbereichs, aber auch von der Auswahl der Gutachter*innen ab. Deshalb ist bei der Auswahl der Gutachter*innen deren fachliche Expertise, Glaubwürdigkeit, Erfahrungen im Wissenschaftsbetrieb und bisherige Erfahrungen als externe Gutachter*in zu berücksichtigen.

Darüber hinaus muss die Unvoreingenommenheit der Gutachter*innen garantiert sein.⁶ Hierbei gilt es den Mittelweg zu finden zwischen Nähe und Distanz zum Fachbereich: Auf der einen Seite sollten die Gutachter*innen dem Fachbereich nahe genug stehen, um neben ihrer fachlichen Expertise auch den Kontext des Fachbereichs berücksichtigen zu können und ein „critical friend“ zu sein (s.o.). Andererseits muss

⁵ Wissenschaftsrat (2011): Empfehlungen zur Bewertung und Steuerung von Forschungsleistungen. Drs. 1656-11, S. 17

⁶ Vgl. Leitlinien zu der Benennung von Gutachter*innen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren. Entschließung der 23. Mitgliederversammlung der HRK am 14. November 2017, aktualisiert in der 24. Mitgliederversammlung der HRK am 24. April 2018, S. 11f.

die Distanz groß genug sein, um Gefälligkeitsgutachten zu vermeiden. Des Weiteren sollte auch auf eine Unabhängigkeit der Gutachtenden untereinander (z.B. keine Abhängigkeitsbeziehungen zwischen studentischer Vertretung und professoralem Gutachtenden) geachtet werden. Um dies zu gewährleisten, erfolgt die Auswahl der Gutachter*innengruppe in enger Abstimmung zwischen Fachbereich und Rektorat. Die Fachbereiche haben ein Vorschlagsrecht; das Rektorat wählt aus und lädt ein. In besonderen Fällen bleibt es dem Rektorat vorbehalten, Gutachter*innen auszuwählen, welche nicht durch den Fachbereich vorgeschlagen wurden.

Gutachter*innengruppe und Anforderungsprofil

Die Gutachter*innengruppe setzt sich aus 3 bis 4 Wissenschaftler*innen des Fachs, einer Arbeitsmarktvertretung sowie einer studentischen Vertretung zusammen. Bei der Zusammensetzung der Gutachtergruppe ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Die Einbindung internationaler Expert*innen in das Verfahren ist möglich. Eine Grundkenntnis des deutschen Hochschulsystems und insbesondere der Anforderungen an die Studienganggestaltung in Deutschland ist jedoch erwünscht. Aufgrund der Akkreditierungsvorgaben des deutschen Akkreditierungsrats ist die Universität Konstanz verpflichtet, die Namen der Gutachter*innengruppe auf den Seiten des Akkreditierungsrates zu veröffentlichen. Eine Zustimmung der Namensveröffentlichung ist deswegen Voraussetzung für die Einsetzung als gutachtende Person.

Fachgutachter*innen

Die Fachgutachter*innen sind Vertreter*innen der jeweiligen Teilgebiete des Fachbereichs. Es ist hierbei nicht nötig, dass alle Fachgebiete vollkommen abgedeckt werden. Vielmehr gilt es, thematische Schwerpunkte des Peer-Review-Verfahrens zu berücksichtigen und auf dieser Basis auf eine ausgewogene Zusammenstellung der Gutachter*innen zu achten.

Als Fachgutachter*innen sind laut den Leitlinien der HRK aktive und anerkannte Mitglieder der Fachdisziplin und insbesondere des zu begutachteten Teilgebiets erwünscht. Weiterhin ist Erfahrung im Wissenschaftsbetrieb zum Beispiel als Mitglied von DFG Fachkollegien o.ä. sowie Erfahrung in der akademischen Selbstverwaltung (Funktionsträgerschaft) sinnvoll. Insbesondere der/die Sprecher*in der Gutachtergruppe sollte in dieser Hinsicht über Leitungserfahrung verfügen, da seine/ihre Aufgabe die Gesprächsleitung während der Begehung und auch die Koordination der Berichterstellung sein wird. Erfahrungen als externe Gutachter*in sind hierbei hilfreich. Es sollte sich darüber hinaus bei den Gutachter*innen um glaubwürdige Persönlichkeiten handeln, die fähig sind, von eigenen normativen Vorstellungen Abstand

zu nehmen und den Fachbereich unter Berücksichtigung seines Profils, seiner Schwerpunkte, seines Kontexts, der Historie und der Zielsetzungen zu bewerten.

Vertreter*in aus der Berufspraxis

Die/der Vertreter*in der Berufspraxis sollte aufgrund ihrer/seiner Tätigkeit in der Lage sein einzuschätzen, ob die Absolvent*innen des Fachbereichs für den nicht-wissenschaftlichen Arbeitsmarkt adäquat ausgebildet werden. Der/die Vertreter*in der Berufspraxis kann auch ein Alumnus / eine Alumna des Fachbereichs sein. Der/die Kandidat*in sollte über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügen, idealerweise mehr. Auch hier sind Leitungs- oder Führungserfahrungen sowie Personal- bzw. Auswahlverantwortung für Neueinstellungen wünschenswert und die Fähigkeit, eine am Kontext orientierte Bewertung abzugeben, notwendig.

Studentische Vertreter*in

Der/die studentische Vertreter*in im Peer-Review-Verfahren wird über den studentischen Akkreditierungspool rekrutiert (<http://www.studentischer-pool.de/>). Die Ausschreibung wird von der Stabsstelle Qualitätsmanagement koordiniert. Der Fachbereich kann aus einer Liste bestehend aus idealerweise drei Bewerber*innen eine/n Kandidat*in auswählen.

Der/die Studierende sollte ein Fach des Fachbereichs studieren, im Studium bereits weiter fortgeschritten sein (möglichst Master), mit den Aufgaben und dem Angebot des Fachbereichs vertraut und für die Gutachtertätigkeit geschult sein. Erfahrungen mit Akkreditierungen als studentische/r Gutachter*in sind wünschenswert.

Ausschluss- und Befangenheitsgründe

Von der Mitwirkung als Gutachter*in im Peer-Review-Zyklus sind per se ausgeschlossen:

- Mitglieder und Angehörige der Universität Konstanz (i.S.v. §9 LHG).
- Personen, die bei Kooperationsstudiengängen oder Joint-Degree-Programmen an einem Studiengang der Universität Konstanz tätig oder eingeschrieben sind
- Personen, deren nahe Angehörige beim Fachbereich als Arbeitnehmer*in oder Beamte beschäftigt sind.

Bei Personen, auf die einer der folgenden Punkte zutrifft, entscheidet das Rektorat im Einzelfall, ob diese als Gutachter*in tätig sein können oder wegen Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen werden. Der Grad der Besorgnis einer Befangenheit ist hierbei in der Regel von dem zeitlichen Abstand, der Dauer und der Intensität des einschlägigen Sachverhalts abhängig und kann nach Zeitablauf auch völlig entfallen.

Die HRK empfiehlt in ihren Leitlinien einen zeitlichen Abstand von mindestens 5 Jahren.

- Die Person steht in einem Betreuungsverhältnis mit einem Mitglied des Fachbereichs.
- Die Person wurde in der Vergangenheit an der Universität Konstanz promoviert oder hat an der Universität Konstanz habilitiert.
- Die Person war in der Vergangenheit an der Universität Konstanz beschäftigt.
- Die Person war bereits im zu evaluierenden Fachbereich als Gutachter*in tätig.
- Zwischen der Person und Mitgliedern des zu evaluierenden Fachbereichs besteht eine enge wissenschaftliche oder wirtschaftliche Kooperation (z.B. gemeinsame Publikationen, Forschungsprojekte, Transferaktivitäten) oder familiäre Beziehung (z.B. Sohn oder Tochter studiert am Fachbereich).
- Mitglieder des zu evaluierenden Fachbereichs waren in Begutachtungen mit Bezug zum/zur potenziellen Gutachter*in involviert.
- Die Person ist in einem Berufungsverfahren als Bewerber*in involviert oder involviert gewesen.

Verfahren

1. Der zu evaluierende Fachbereich stellt eine Liste mit „Wunschkandidat*innen“ zusammen. Der Fachbereich kann diese Kandidat*innen im Vorfeld anfragen, ob prinzipiell die Bereitschaft besteht, als Gutachter*in tätig zu sein. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Entscheidung über eine Gutachter*innentätigkeit vom Rektorat gefällt wird und die Anfrage unverbindlich ist.
2. Die Liste sollte Kurzinformationen zu den Personen (Kontakt, Position) und eine kurze Stellungnahme über Ausschluss- und Befangenheitsgründe enthalten.
3. Der/die studentische Gutachter*in wird über den studentischen Akkreditierungspool rekrutiert. Die Stellenausschreibung koordiniert die Stabsstelle Qualitätsmanagement. Aus einer Liste von ungefähr drei Kandidat*innen kann der Fachbereich eine*n studentische*n Gutachter*in auswählen.
4. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement holt die Informationen zu den Vitae der Kandidat*innen ein.
5. Die Gutachter*innen für das Verfahren werden vom Rektorat ausgewählt und eingeladen.
6. Im Einklang mit der bei Berufungsverfahren geforderten Transparenzpflicht (Satzung zur Sicherung der wissenschaftlichen Objektivität im Berufungsverfahren, §3) sind Anhaltspunkte für eine Besorgnis der Voreingenommenheit durch die Gutachtenden vor Auftragsannahme offenzulegen.
7. Rektor*in und Prorektor*innen prüfen, ob Ausschluss- oder Befangenheitsgründe vorliegen. Bei Ablehnung werden nach Rücksprache mit dem Fachbereich die nächsten Kandidat*innen der Liste eingeladen.